

BL_GERICHTE 2002/02-01 vom 28. November 2002

BL Gerichte, 2002-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2002_02-01

FR: BL_GERICHTE 2002/02-01 du 28 novembre 2002

IT: BL_GERICHTE 2002/02-01 del 28 novembre 2002

Regeste

Kostendeckungsprinzip

Erwägungen

E. 5

a) (...) Öffentliche Abgaben bedürfen nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich einer formell-gesetzlichen Grundlage, welche den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand sowie die Bemessung der Abgabe in den Grundzügen regelt (BGE 126 I 182 f. E. 2a, 125 I 193 E. 4a m.H.; ZBl 101 [2000] S. 526). Das Gesagte gilt auch dort, wo die Regelungskompetenz nach der durch das kantonale Verfassungs- oder Gesetzesrecht getroffenen Ordnung bei der Gemeinde liegt. Die Rechtsgrundlage der hier streitigen Anschlussbeiträge für Wasser und Abwasser bildet das Kanalisationsreglement der Gemeinde Bottmingen vom 4. März 1949 respektive das Wasserreglement vom 3. Mai 1974. In beiden Reglementen ist der Kreis der Abgabepflichtigen sowie der Gegenstand der Abgabe umschrieben und die Bemessung der Beiträge in den Grundzügen geregelt (Ziffer 5.1. ff. WaR und § 57 ff. KaR). Dem Erfordernis der formell-rechtlichen Grundlage ist somit Genüge getan. (...)

E. 6

e) Nachdem für die strittigen Anschlussbeiträge eine formell-gesetzliche Grundlage vorliegt, ist die Überprüfung der Abgabe auf Einhaltung des Äquivalenzprinzips nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung entbehrlich, soweit das Gesetz nicht seinerseits verfassungswidrig ist (BGE 121 I 235 E. 3e). Damit stellt sich im Rahmen der Verfassungsmässigkeitsprüfung die Frage, ob die strittige Beitragserhebung verhältnismässig ist. Das Äquivalenzprinzip stellt die abgaberechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes dar. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung bestimmt es, dass ein Beitrag nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss (Fritz Gygi, a.a.O., S. 276 m.H.). Der Wert der Leistung bemisst sich nach dem Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs, wobei schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrung beruhende Massstäbe angelegt werden dürfen (BGE 122 I 289 E. 6c, 120 Ia 174 E. 2a, 118 Ib 352 E. 5, 109 Ib 314 E. 5b). Der Gesetzgeberin oder dem Gesetzgeber verbleibt ein grosser Gestaltungsspielraum. Es ist nicht notwendig, dass die Beiträge in jedem Fall genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen; sie sollen indessen nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen sein und nicht Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind (BGE 120 Ia 174 E. 2a). Aus diesen Ausführungen ergibt sich, dass das Äquivalenzprinzip, Kostendeckungsprinzip und Verursacherprinzip ineinander greifen:

Während Kostendeckungsprinzip und Verursacherprinzip das Beitragsaufkommen nach oben bzw. nach unten begrenzen, wird mit Anwendung des Äquivalenzprinzips sichergestellt, dass die in Beachtung der beiden andern Prinzipien erfolgende Beitragsbemessung auch im Einzelfall verhältnismässig, rechtsgleich und willkürfrei ist. Dies wäre dann nicht der Fall, wenn durch schematische Anwendung eines Reglements speziellen, vom Durchschnittsfall klar abweichenden Situationen nicht oder nur ungenügend Rechnung getragen würde. Die Berechnung des Vorteilsbeitrags richtet sich nicht nach dem Mass der Benutzung der öffentlichen Einrichtung, sondern nach dem individuellen Sondervorteil, der dem Grundeigentümer resp. der Grundeigentümerin durch das von der Gemeinde vorfinanzierte Wasser- und Kanalisationsnetz erwachsen ist. Da dieser Sondervorteil allerdings sehr schwierig zu bestimmen ist (BGE 106 Ia 243 ff. E 3b m.H.), darf nach Lehre und Rechtsprechung bei der Beitragserhebung zur Vereinfachung auf schematische, aufgrund der Durchschnittserfahrung aufgestellte Massstäbe abgestellt werden. Aufgrund der Tatsache, dass das Gebäude des Beschwerdeführers nicht nur über einen ausserordentlich hohen Ausbaustandard, sondern auch über einen sehr grossen Kubus (2'500 m³) verfügt, sind auch die Möglichkeiten des Beschwerdeführers zur Nutzung des Wasser- und Abwassernetzes wesentlich grösser als bei kleineren Objekten. Der (zumindest potentielle) Nutzen der Leistung der Gemeinde und der daraus dem Beschwerdeführer erwachsene Wert stehen (nach schematischen, auf Wahrscheinlichkeit angelegten Massstäben) nicht in einem derart offensichtlichen Missverhältnis zu den erhobenen Beiträgen, dass die zugrunde liegenden Bemessungskriterien als willkürlich erscheinen im vorliegenden Fall. Die erhobenen Beiträge können nicht als unverhältnismässig taxiert werden; zwar erscheinen sie als durchaus hoch, nachdem aber Kostendeckungsprinzip und Verursacherprinzip die Gesamtbegrenzung gewährleisten und die Übertragung auf den Einzelfall rechtsgleich und nach vertretbaren sachlichen Kriterien, mithin willkürfrei erfolgt, liegt auch keine Verletzung des Verhältnismässigkeitsgebots vor. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. (...) Entscheid Nr. 2002/35-36 vom 28. November 2002 Back to Top

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.